

Jugendordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg

(Ortsverbandsjugendordnung)

Die Ortsverbandsjugendordnung hat ihre Grundlage im § 11 der Satzung vom 28.02.2015 der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V..

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Mitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) im Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V. bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen, unabhängig vom Alter, gewählten Vertreter und benannten Mitarbeiter bilden die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Pöcking-Starnberg e.V. (DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg).

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg besitzen die Mitglieder im Alter von 8 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter und Mitarbeiter das Recht zu wählen (aktives Wahlrecht) und abzustimmen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 12 Jahren (passives Wahlrecht). Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen am Tag der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.
- (2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; eine Stimmrechtsübertragung oder ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
- (3) Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch die gesetzlichen Vertreter ist nicht möglich.
- (4) Als beschlossen gelten Anträge, die mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Wahlen sind Enthaltungen nicht möglich. Ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Hauptberufliche Mitarbeiter besitzen in der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg kein passives Wahlrecht. Ausnahmen regelt der Ortsverbandsjugendtag der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg.

§ 5 Organe

Die Organe der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg sind:

- a) Ortsverbandsjugendtag (Jugendmitgliederversammlung)
- b) Vorstand* der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg

Die Organe der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg tagen grundsätzlich verbandsöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg.

* Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg ist kein Vorstand im Sinne des BGB.

§ 6 Ortsverbandsjugendtag

- (1) Der Ortsverbandsjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - Mit Stimmrecht -
 - a) Den Mitgliedern des Kreis-/Ortsverbandes im Alter von 8 - 26 Jahre, und
 - b) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg.
 - Ohne Stimmrecht -
 - c) Den weiteren Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Ortsverbandes.
- (3) Ortsverbandsjugendtag findet jährlich statt. Die Ankündigung zum Ortsverbandsjugendtag muss in Textform mindestens drei Wochen vorher erfolgen; weiter muss in Textform eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (4) Der Ortsverbandsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Anträge zum Ortsverbandsjugendtag müssen in Textform gestellt und bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg eingegangen sein.
- (6) Die Aufgaben des Ortsverbandsjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg ,
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen,
 - c) Einsetzen von Kommissionen, Berufung der Mitglieder und Entgegennahme ihrer Arbeits- bzw. Abschlussberichte,
 - d) Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg und der Prüfungsberichte der Revisoren,
 - e) Beschlussfassung über den jährlich vom Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-

- f) Entlastung des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg,
 - g) Entlastung der Schatzmeister für das vergangene Haushaltsjahr,
 - h) Wahl des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg,
 - i) Wahl von mindestens drei, maximal sechs Revisoren, von denen mindestens zwei die Jahresprüfungen vorzunehmen haben,
 - j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksjugendtag,
 - k) Beschlussfassung über Anträge,
 - l) Änderungen der Jugendordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg,
 - m) Beschlussfassung über Anträge an die Ortsverbandsversammlung. Die Vertretung der Anträge wird auf der Ortsverbandsversammlung umfassend durch den Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg wahrgenommen, sofern der Ortsverbandsjugendtag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandsjugendtages muss ein außerordentlicher Ortsverbandsjugendtag innerhalb von zwei Monaten stattfinden.
- (8) Der Ortsverbandsjugendtag kann einzelnen gewählten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg gemäß § 7 (Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg) (2) a) bis c) und f) dadurch das Misstrauen aussprechen, dass er mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen einen Nachfolger wählt. Der Abgewählte wird für seine Amtszeit auf dem nächsten Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen entlastet. Ein Antrag auf Misstrauensvotum kann von jedem stimmberechtigten Mitglied des Ortsverbandsjugendtags gestellt werden und ist fristgerecht zu den Antragsfristen in Textform mit Nennung des Kandidierenden zu stellen.

§ 7 Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg

- (1) Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg. Er ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg nach der Ordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg und nach den Beschlüssen des Ortsverbandsjugendtages verantwortlich. Er wahrt ferner die Interessen der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg zwischen den Sitzungen des Ortsverbandsjugendtages. Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg wird alle drei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg setzt sich zusammen aus:

- Mit Stimmrecht -

- a) Dem Vorsitzenden,
- b) mindestens zwei, bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister, falls ein Stellvertreter gewählt wurde, übernimmt dieser im Vertretungsfall das Stimmrecht.
- d) der Vertretung des Kreis-/Ortsverbands entsprechend der Vertretung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg im Vorstand des DLRG Ortsverbands Pöcking-Starnberg e.V.

- Ohne Stimmrecht -

- e) Den Ehrenvorsitzenden der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg,
- f) dem stellvertretenden Schatzmeister,

- g) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg berufenen Referenten mit deren Stellvertretern, und
 - h) den vom Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg bestellten Leitern der eingesetzten Arbeits- und Projektgruppen mit deren Stellvertretern.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg nach Absatz (2) a) bis c) und f) werden für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Ortsverbandsjugendtag mit Wahlen gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges, Wahl eines Nachfolgers mit Misstrauensvotum oder Rücktritt.
- (4) Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg anwesend ist. Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg führt die Geschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes.
- (5) Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Die Ankündigung zur Vorstandssitzung muss in Textform mindestens eine Woche vorher erfolgen; weiter muss in Textform drei Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände eingeladen werden.
- (6) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform gestellt und bis spätestens fünf Tage vor der Tagung beim Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg eingegangen sein.
- (7) Der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg führt die Geschäfte nach dem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige Vertretung geregelt wird. Grundsätzlich vertritt der Vorsitzende die DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg diese nach außen und innerhalb der DLRG.
- (8) Weitere Aufgaben und Schwerpunkte der Arbeit des Vorstandes sind insbesondere die Jugendpolitik sowie:
- a) Vertretung zum Kreis-/Ortsvorstand und nach außen,
 - b) Vertretung zum Kreisjugendring und regelmäßige Teilnahme an den Versammlungen
 - c) Strukturfragen,
 - d) Innenvertretung, Koordinierung,
 - e) Wirtschaft und Finanzen,
 - f) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen,
 - g) Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Jugendbildung,
 - i) Kindergruppenarbeit,
 - j) Ökologie und Umweltfragen,
 - k) Schwimmen, Retten und Sport.
- (9) Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann der Vorstand der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg Referenten sowie Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Die Amtszeit der Mitglieder endet spätestens mit der Neuwahl eines neuen Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg.
- (10) Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg muss eine außerordentliche Sitzung des Vorstandes der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg innerhalb von drei Wochen stattfinden.

§ 8 Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg

Die DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und

Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Ortsverbandsjugendtag verabschiedet wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des DLRG Ortsverbands Pöcking-Starnberg e.V. sinngemäß.

§ 9 Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden

Die Ordnungen der DLRG-Jugenden in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden müssen im Einklang mit der Ordnung der DLRG-Jugend Bayern stehen. Daher bedürfen Ordnungen die von der Musterjugendordnung abweichen der Zustimmung des Vorstands der DLRG-Jugend Bayern. Der Landesjugendrat ist über die entsprechenden Beschlussfassungen zu informieren. Bestehende Satzungsbestimmungen in den Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg

Die Änderung der Ordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg kann nur vom Ortsverbandsjugendtag mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung durch die Ortsverbandsversammlung.

Diese Ordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg ist vom Ortsverbandsjugendtag am 12.03.2017 in Pöcking beschlossen worden. Die Ortsverbandsversammlung der DLRG Ortsverband Pöcking-Starnberg e.V. bestätigte diese Fassung der Ordnung der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg am 31.03.2017 in Pöcking.

Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Ordnungen der DLRG-Jugend Pöcking-Starnberg (Ortsverbandsjugendordnung) ihre Gültigkeit.